

# Benutzungsordnung Backhaus Steinach

## § 1

Der Heimat- und Museumsverein Berglen e.V. – Dorfgemeinschaft Steinach nutzt und verwaltet das Backhaus Steinach mit Vorplatz in Eigenverantwortung. Die Vermietung der Räumlichkeiten ist kann entsprechend der folgenden Regelungen erfolgen.

## § 2

- (1) Für die Benutzung des Gebäudes ist ein **Entgelt von 50,-- €** zu entrichten.
- (2) Der Betrag ist bis innerhalb von zwei Wochen zu überweisen.
- (3) Außerdem ist eine **Kautions von 100,-- €** zu hinterlegen, diese ist mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (4) Erst nach Eingang des Entgeltes können die Räumlichkeiten freigegeben werden.

## § 3

- (1) Die Besucherhöchstzahl von **15 Personen** darf nicht überschreiten.

## § 4

- (1) Der Mieter muss vor und nach der Benutzung der Räumlichkeiten das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert mitteilen. Die Zahl des vorhandenen Inventars kann aus einer Liste, die in der Küche ausliegt, entnommen werden. Führt der Mieter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes Inventar.
- (2) Bauliche Veränderungen sind im Gebäude nicht gestattet.
- (3) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Rettungswege müssen während der Betriebszeit freigehalten werden.  
Die Ausgangstüre muss unverschlossen sein.

## § 5

- (1) Bei einer Bewirtung durch Gastronomen oder Metzgereien legt der Vermieter Wert darauf, dass örtliche Anbieter berücksichtigt werden.

## § 6

- (1) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird. Ab diesem Zeitpunkt darf kein ruhestörender Lärm nach außen dringen.
- (2) Der Mieter hat alles zu veranlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (3) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen,
  - b) das Mitbringen von Tieren,
  - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art

## § 7

- (1) Die Benutzung des Gebäudes und der Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle über die Benutzung hinausgehende Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seinen Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
- (3) Jeder Entstandene Schaden ist der Hausmeisterin oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

## § 8

- (1) Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt werden. Nach Beendigung der Aufräumarbeiten ist der Schlüssel zurückzugeben.  
Der Mieter haftet für verursachte Schäden.
- (2) Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind Boden sowie die Küchenmöbel und – sofern erforderlich – die Wände abzuwaschen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen.
- (3) Der Mieter hat die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 9.00 Uhr des darauffolgenden Tages im gereinigtem Zustand zu verlassen.

## § 9

- (1) Der Vermieter behält sich vor, diesen Vertrag zu widerrufen, wenn sich aus der Veranstaltung irgendwelche Unzulässigkeiten ergeben sollten. Ebenso ist eine Unter- bzw. Weitervermietung an Dritte nicht gestattet. Sonstige Ansprüche stehen dem Mieter aus diesem Anlass nicht zu.